

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1975	Nummer 108
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. 1975 S. 1668) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975	1710
20314	15. 9. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966	1680
203310	10. 9. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 19. Juni 1975 zur Änderung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 6 zum MTL II vom 17. März 1975	1707

20314

I.

**Aenderungstarifvertrag Nr. 6
vom 19. Juni 1975
zum Tarifvertrag über das
Lohngruppenverzeichnis zum MTL II
vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4220 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.32.03 – 1/75
v. 15. 9. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBL. NW. 20314) bekanntgegebene Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 6
vom 19. Juni 1975
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 11. Juli 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand – andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Aenderung und Ergänzung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 7. Juni 1973 über das Wiederinkraftsetzen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Auszubildende nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung können im dritten Ausbildungsjahr als Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 gerechnet werden.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 1 der Vorbemerkungen erhält die folgende Fassung:

„1. Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreichung.

Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung.“

b) Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“ durch die Worte „des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“ ersetzt.

bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
aaa) Nach den Worten „mit Ausnahme“ werden die Worte „der Zeiten“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Arbeitsunfall“ durch das Wort „Arbeitsausfall“ ersetzt.

ccc) Die Buchstaben d und e erhalten die folgende Fassung:

„d) einer Kur im Sinne des § 42a MTL II einschließlich einer etwa sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit,

e) eines Urlaubs nach den §§ 48 und 49 MTL II und nach dem Schwerbehindertengesetz.“.

c) Die Lohngruppen II bis IX werden durch die folgenden Lohngruppen II bis IX ersetzt:

,Lohngruppe II

1. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

- 1.1 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- 1.2 Hilfsarbeiter auf Sportplätzen, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- 1.3 Hilfsarbeiter in Archiven, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- 1.4 Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- 1.5 Hilfsarbeiter in Lagern, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht
- 1.6 Wächter, soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereiht

Dazu:

13. In der Eichverwaltung

13.1.1 Hilfsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

16. Im Gartenbau

16.1.1 Unkraut jäten und Hacken von Hand

18. Im Gesundheitswesen

18.1.1 Badewärter (Badegehilfen *), soweit nicht in die Lohngruppe III oder IV eingereiht

* Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalatorien, Moorböden) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

18.1.2 Brunnenmädchen*) in Heilbädern, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

* Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterinnen, die Trinkgläser ausgeben.

18.1.3 Wärterinnen für Liegewiesen und Lesesäle, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

20. In der Landwirtschaft

20.1.1 Pflanzen und Verziehen von Hackfrüchten

20.1.2 Unkraut jäten

2. Ferner:

2.1 Arbeiter, die Kleiderablagen warten

2.2 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht in die Lohngruppe III eingereiht

2.3 Arbeiter, die Toiletten warten

2.4 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)

2.5 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plätttereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche

2.6 Reiniger in Gebäuden

Dazu:

12. In Brennereien und Mostereien

12.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

16. Im Gartenbau

16.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen

Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen

Gras zusammenbringen von Hand, ausgenommen Futtergras

Heu wenden und zusammenbringen von Hand

Hilfsleistungen beim Eintöpfen und Aufpflanzen von Jungware

Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen

Rasensprengen

Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahme von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrückständen, Laub, Papier, Unkraut und dergleichen

20. In der Landwirtschaft

20.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten (ausgenommen schwere Transportarbeiten, z. B. Säcketrägen):

Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten

Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Obst

Getreide binden und aufstellen

Heu wenden und zusammenbringen von Hand

22. In Molkereien

22.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Abfüllen und Verpacken von Milch und Molkereierzeugnissen

Spülen von Flaschen und Kannen

24. In der Polizeiverwaltung

24.2.1 Hilfsarbeiter in Kammern

31. Im Weinbau

31.2.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:

Ausstatten, Spülen und Stapeln von Flaschen

Heften (aufbinden)

Reben lesen und hinaustragen

Trauben lesen (ohne Büttentragen)

Lohngruppe III

- Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

Beispiele:

1. Aktenhefter (Aktenkleber), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
2. Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht
3. Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z. B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüsepulpmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten
4. Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
5. Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

1.7 Desinfektionshelper, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

1.8 Klärarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

1.9 Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

2. Arbeiter der Lohngruppe II Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

3.1 Haus- und Hofarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

3.2 Hilfsarbeiter auf Sportplätzen nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

3.3 Hilfsarbeiter in Archiven nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

3.4 Hilfsarbeiter in Druckereien nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

3.5 Hilfsarbeiter in Laboratorien

3.6 Hilfsarbeiter in Lagern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

3.7 Maschinenputzer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

3.8 Ofenheizer (Raumbeheizer)

3.9 Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen

3.10 Wächter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

3.11 Wagenwäscher

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Beispiele zu 1.:

11.1.1 Bordarbeiter (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

12. In Brennereien und Mostereien

Beispiele zu 1.:

12.1.1 Brennereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

12.1.2 Mostereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

13. In der Eichverwaltung

Zu 3.:

13.3.1 Hilfsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

15. In Galerien, Museen und Schlössern

Beispiele zu 1.:

15.1.1 Galeriearbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

15.1.2 Museumsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

15.1.3 Schloßarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

16. Im Gartenbau

Beispiel zu 1.:

16.1.1 Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

18. Im Gesundheitswesen

Beispiele zu 1.:

18.1.1 Anatomiehelfer, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

- 18.1.2 Badewärter (Badegehilfen*) in medizinischen Bädern, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalationen, Moorböden) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.
- 18.1.3 Moorköche*) und Fangozubereiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.
- 18.1.4 Moormüller*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

Zu 3.:

- 18.3.1 Badewärter (Badegehilfen*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II
*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z. B. Inhalationen, Moorböden) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.
- 18.3.2 Brunnenmädchen*) in Heilbädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II
*) Zu den Brunnenmädchen gehören auch die Arbeiterinnen, die Trinkgläser ausgeben.
- 18.3.3 Wärterinnen für Liegewiesen und Lesesäle nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

20. In der Landwirtschaft**Beispiel zu 1.:**

- 20.1.1 Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

22. In Molkereien**Beispiel zu 1.:**

- 22.1.1 Molkereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

24. In der Polizeiverwaltung**Zu 3.:**

- 24.3.1 Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
- 24.3.2 Hilfsarbeiter in Kammern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe II

25. In der Seeschifffahrt**Beispiel zu 1.:**

- 25.1.1 Decksleute (ungelerntes Boots-, Geräte- und Schiffspersonal), soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

28. Im Vermessungswesen**Zu 3.:**

- 28.3.1 Hilfsarbeiter im Außendienst

30. Im Wasserbau (außer in Baden-Württemberg und Bayern)**Beispiele zu 1.:**

- 30.1.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, mit dem Entrostern und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht
- 30.1.2 Schleusenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht
- 30.1.3 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht
- 30.1.4 Wehrarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV, V oder VI eingereiht

31. Im Weinbau**Beispiele zu 1.:**

- 31.1.1 Kellereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht
- 31.1.2 Rebarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht

Dazu in den Ländern:**Bremen****52. Beim Fernmeldetechnischen Amt****Beispiel zu 1.:**

- 52.1.1 Reiniger von technischen Einrichtungen der Wahlämter

57. Beim Hafenbauamt**Zu 3.:**

- 57.3.1 Arbeiter als Reiniger sanitärer Anlagen

Niedersachsen**71. In den Moorkultivierungsbetrieben****Beispiele zu 1.:**

- 71.1.1 Arbeiter mit folgenden Hilfsarbeiten:
Anpflanzen und Pflegearbeiten in Aufforstungsflächen, Pflanzgärten und Windschutzstreifen
Einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten
- 71.1.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche, soweit nicht in die Lohngruppe IV oder V eingereiht
- 71.1.3 Kultivierungsarbeiter*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
- 71.1.4 Landwirtschaftliche Arbeiter*), soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht
*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

Lohngruppe IV

1. Angelernte Arbeiter, d. s. Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

Beispiele zu 1.:

- 1.1 Arbeiter an Bürovervielfältigemaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.2 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.3 Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie (z. B. Abdeckarbeiten), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.4 Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten
- 1.5 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mängler) oder Wäscher nach einjähriger Tätigkeit als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.7 Buchbindereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.8 Druckereiarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.9 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener), soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht
- 1.10 Lichtpausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 1.11 Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwart, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

1.12 Tierärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergäerten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe II und III, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele zu 2.:

2.1 Helfer an Heizungsanlagen

2.2 Lagerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

3. Arbeiter der Lohngruppe III Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe

4. Ferner:

4.1 Aktenhefter (Aktenkleber) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

4.2 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung als solche, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

4.3 Archivarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

4.4 Boten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

4.5 Desinfektionshelfer nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

4.6 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

4.7 Kesselwärter (Heizer), soweit nicht höher eingereiht

4.8 Klärarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

4.9 Maschinenputzer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III

4.10 Ordner in Flüchtlings- und Durchgangslagern

4.11 Pförtner
a) an verkehrsreichen Eingängen oder
b) mit einfacher Fernsprechvermittlungsdienst

4.12 Sportplatzarbeiter

4.13 Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien

4.14 Wagenpfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Beispiel zu 1.:

11.1.1 Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 4.:

11.4.1 Bordarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

12. In Brennereien und Mostereien

Zu 4.:

12.4.1 Brennereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

12.4.2 Mostereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

13. In der Eichverwaltung

Beispiel zu 1.:

13.1.1 Eichhelfer

ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und

ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Beispiele zu 2.:

14.2.1 Bekohler an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

14.2.2 Entascher an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

15. In Galerien, Museen und Schlössern

Beispiele zu 2.:

15.2.1 Galerieaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

15.2.2 Museumsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

15.2.3 Schloßaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

Zu 4.:

15.4.1 Arbeiter als Parkaufseher

15.4.2 Galeriearbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

15.4.3 Museumsarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

15.4.4 Schloßarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

15.4.5 Schloßführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

16. Im Gartenbau

Zu 4.:

16.4.1 Gartenarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

17. In Gestüten

Beispiel zu 1.:

17.1.1 Pferdewärter (Pferdepfleger), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

18. Im Gesundheitswesen

Beispiele zu 2.:

18.2.1 Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

18.2.2 Krankenträger

18.2.3 Moorstecher

Zu 4.:

18.4.1 Anatomiehelfer nach einjähriger Bewährung in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

18.4.2 Arbeiter als Parkaufseher

18.4.3 Arbeiter an Verbrennungsofen

18.4.4 Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

18.4.5 Moorköche*) und Fangozubereiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

18.4.6 Moormüller*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III

*) Dazu gehören auch entsprechende Arbeiten in der Schlickaufbereitung.

19. In Häfen

Beispiele zu 1.:

19.1.1 Gleisunterhaltungsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

19.1.2 Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiele zu 2.:

- 19.2.1 Lagerhausarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 19.2.2 Schiebebühnenbegleiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 19.2.3 Umschlagarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

20. In der Landwirtschaft**Zu 4.:**

- 20.4.1 Landwirtschaftliche Arbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht

21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**Beispiel zu 2.:**

- 21.2.1 Meßhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

22. In Molkereien**Zu 4.:**

- 22.4.1 Molkereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

23. In Münzen**Beispiel zu 1.:**

- 23.1.1 Präger, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VIII eingereiht

Beispiel zu 2.:

- 23.2.1 Arbeiter, die Wertzeichen verpacken und versenden, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

24. In der Polizeiverwaltung**Beispiel zu 1.:**

- 24.1.1 Pferdepfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Beispiele zu 2.:

- 24.2.1 Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) mit Tätigkeiten, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen
- 24.2.2 Kammerarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 4.:

- 24.4.1 Bootspfleger, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 24.4.2 Hausarbeiter (Unterkunftsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III
- 24.4.3 Schießstandwarde, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

25. In der Seeschifffahrt**Beispiele zu 1.:**

- 25.1.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, soweit nicht in die Lohngruppe V, VI oder VII eingereiht

- 25.1.2 Werkhelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 4.:

- 25.4.1 Decksleute nach mindestens halbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

26. Im Straßenbau**Zu 4.:**

- 26.4.1 Arbeiter im Straßenbau

27. Bei Theatern und Bühnen**Zu 4.:**

- 27.4.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

28. Im Vermessungswesen**Beispiel zu 1.:**

- 28.1.1 Signalbauerarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 4.:

- 28.4.1 Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

29. Im Wasserbau**In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)****Zu 4.:**

- 29.4.1 Arbeiter im Wasserbau

30. Im Wasserbau**In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)****Zu 4.:**

- 30.4.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten mit dem Aufschleppen und Verholen von Fahrzeugen, dem Entrostern und Anstreichen von Geräten und Schiffen, dem Abklopfen der instandzusetzenden Fahrzeuge und mit gleichwertigen Arbeiten beschäftigt werden, nach einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III*)

- 30.4.2 Schleusenarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht*)

- 30.4.3 Wasserbauerarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in neunmonatiger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in neunmonatiger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht*)

- 30.4.4 Wehrarbeiter, die mit dem Verholen und Festmachen von Fahrzeugen und anderen Handverrichtungen beschäftigt werden und sich in einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder in einjähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben, soweit nicht in die Lohngruppe V oder VI eingereiht*)

* Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

a) aufgrund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,

b) aufgrund der Nr. 15 SR 2 b MTL II berücksichtigt.

31. Im Weinbau**Zu 4.:**

- 31.4.1 Kellereiarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

- 31.4.2 Rebarbeiter nach sechsmonatiger Bewährung als solche in der Lohngruppe III oder mit mindestens einjähriger Berufserfahrung, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Dazu in den Ländern:**Bremen****50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung****Beispiele zu 2.:**

- 50.2.1 Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 50.2.2 Arbeiter im Abwasserreinigungsdienst, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 50.2.3 Kanalarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 4.:

- 50.4.1 Beifahrer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
- 50.4.2 Straßenreiniger (Straßenfeger)
- 50.4.3 Werkstatthelfer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

54. Beim Gartenbauamt**Zu 4.:**

- 54.4.1 Gartenarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**Zu 4.:**

- 55.4.1 Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

59. Beim Hochbauamt**Beispiel zu 2.:**

- 59.2.1 Transportarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

60. Im Städtischen Schlacht- und Viehhof**Beispiel zu 2.:**

- 60.2.1 Schlachthofarbeiter (Hallenarbeiter), soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht*)

*) Schlachthofarbeiter, die Schichtführer sind, erhalten für die Dauer der Verwendung als solche die Vorarbeiterzulage.

Niedersachsen**71. In den Moorkultivierungsbetrieben****Beispiele zu 1.:**

- 71.1.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe III, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

- 71.1.2 Gespannführer, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Zu 4.:

- 71.4.1 Arbeiter als Anweiser im Gefangeneneinsatz

- 71.4.2 Kultivierungsarbeiter*), die sich in mindestens einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe III ausreichende Fachkenntnisse erworben haben**)

- 71.4.3 Landwirtschaftliche Arbeiter*) mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe III oder mindestens zweijähriger Berufserfahrung**)

*) Diese Arbeiter sind bisher als Freiarbeiter bezeichnet worden.

**) Kultivierungsarbeiter und landwirtschaftliche Arbeiter erhalten für die Zeit des Einsatzes mit Einachsschleppern eine Zulage in Höhe des Unterschiedes der Tabellenlöhne der Lohngruppen IV und V.

Lohngruppe V

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. Angelehrte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

3. Angelehrte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

4. Ferner:

- 4.1 Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.2 Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.3 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung nach mindestens dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.4 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseuren, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBI. I S. 985) nicht berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.5 Arbeiter mit einfachen Arbeiten in der Photographie nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.6 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.7 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Nähер, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.8 Archivarbeiter, die mit der pfleglichen Behandlung wertvoller Archivalien betraut sind
- 4.9 Archivarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.10 Bibliotheksarbeiter in wissenschaftlichen Bibliotheken
- 4.11 Boten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.12 Buchbinderearbeiter als Hilfsbuchbinder nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.13 Druckereiarbeiter als Hilfsflachdrucker nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.14 Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren der Lohngruppe IV, die die Fahrzeuge oder Karren auch selbstständig warten und kleinere Reparaturen selbstständig vornehmen
- 4.15 Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
- 4.16 Hausmeister, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht
- 4.17 Justizaushelfer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.18 Kalschiächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.19 Kesselwärter (Heizer) nach dreijähriger Bewährung*) als solche in der Lohngruppe IV
- *) Auf die dreijährige Bewährung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.
- 4.20 Kesselwärter (Heizer) mit Kesselwärterprüfung
- a) an Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen, oder
- b) an einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 500000 kcal/h oder an mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 500000 kcal/h oder
- c) an einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 350000 kcal/h oder an mehreren Dampfhei-

- zungsanlagen mit zusammen mindestens 350 000 kcal/h,
soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.21 Klärarbeiter ohne Prüfung als Klärwärter nach dreijähriger Bewährung als solche, wenn eine Prüfung nicht abgenommen wird
- 4.22 Klärwärter, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.23 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.24 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben
- 4.25 Lagerarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.26 Lichtpausarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.27 Pförtner
- a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten*) beschäftigt werden oder
 - b) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder
 - c) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß
- *) Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherbüchern.
- 4.28 Sektionsgehilfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 4.29 Sportplatzarbeiter, die auch kassieren
- 4.30 Sportplatzwärter (Sportplatzmeister) ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf
- 4.31 Tankwärter ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwärter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.32 Tierwärter in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 4.33 Wagenpfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Zu 4.:

- 11.4.1 Bordarbeiter nach zweieinhalbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 11.4.2 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 11.4.3 Motorenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung
- 11.4.4 Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

12. In Brennereien und Mostereien

Zu 4.:

- 12.4.1 Brennereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 12.4.2 Mostereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

13. In der Eichverwaltung

Zu 4.:

- 13.4.1 Eichhelfer
ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung

nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

- 13.4.2 Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Zu 4.:

- 14.4.1 Bekohler an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 14.4.2 Entascher an Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 14.4.3 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

15. In Galerien, Museen und Schlössern

Zu 4.:

- 15.4.1 Galerieaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.2 Galerieaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 15.4.3 Museumsaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.4 Museumsaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 15.4.5 Schloßarbeiter der Lohngruppe IV, zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schloßführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören
- 15.4.6 Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.7 Schloßaufseher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 15.4.8 Schloßführer, zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört
- 15.4.9 Schloßführer nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

16. Im Gartenbau

Beispiel zu 2.:

- 16.2.1 Gartenarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

Zu 4.:

- 16.4.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht
- 16.4.2 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 16.4.3 Gartenarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

17. In Gestüten

Beispiel zu 3.:

- 17.3.1 Pferdewärter (Pferdepfleger) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

18. Im Gesundheitswesen**Zu 4.:**

- 18.4.1 Anatomiehelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 18.4.2 Apothekenarbeiter (Apothekendiener) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 18.4.3 Arbeiter, die an Einlässen der Strand- oder Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen
- 18.4.4 Strandkorbwärter

19. In Häfen**Beispiel zu 2.:**

- 19.2.1 Hilfspflasterer

Zu 4.:

- 19.4.1 Bahnwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 19.4.2 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 19.4.3 Gleisunterhaltungsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.4 Lagerhausarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.5 Rangierer
- 19.4.6 Schiebebühnenbegleiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.7 Schiebebühnenführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf
- 19.4.8 Spillführer
- 19.4.9 Streckenwärter
- 19.4.10 Umschlagarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 19.4.11 Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

20. In der Landwirtschaft**Beispiel zu 2.:**

- 20.2.1 Landwirtschaftliche Arbeiter, die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen

Zu 4.:

- 20.4.1 Fahrer von Traktoren, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht
- 20.4.2 Landwirtschaftliche Arbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 20.4.3 Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
- 20.4.4 Landwirtschaftliche Arbeiter als
Geflügelzüchter ohne Prüfung
Gespannführer
Melker ohne Prüfung
Schäfer ohne Prüfung
Schweinewarte ohne Prüfung
nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung

21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**Zu 4.:**

- 21.4.1 Meßhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

22. In Molkereien**Beispiel zu 2.:**

- 22.2.1 Molkereiarbeiter mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung, die die Tätigkeit von Molkereifachleuten verrichten

Zu 4.:

- 22.4.1 Molkereiarbeiter, die in Lehr- und Forschungsanstalten für die Ausgabe von Käsevorräten und sonstigen Molkereiprodukten verantwortlich sind
- 22.4.2 Molkereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung

23. In Münzen**Zu 4.:**

- 23.4.1 Arbeiter, die Wertzeichen verpacken und versenden, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 23.4.2 Arbeiter in der Wertzeichenherstellung
- 23.4.3 Münzarbeiter, mit Ausnahme der Präger, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 23.4.4 Präger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

24. In der Polizeiverwaltung**Beispiel zu 2.:**

- 24.2.1 Pferdepfleger, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben

Zu 4.:

- 24.4.1 Bootspfleger nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24.4.2 Kammerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben*)
*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.4.3 Kammerarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24.4.4 Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben*)
*) Die Pflege von wertvollen Geräten erfaßt nicht die Pflege von Waffen.
- 24.4.5 Lagerarbeiter in Fernmeldelagern, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
- 24.4.6 Lehrmittelwarte an Polizeischulen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 24.4.7 Schießstandwarte nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 24.4.8 Unterkunftsarbeiter mit vielseitiger, über die Tätigkeit eines Hausarbeiters hinausgehender Verwendung

25. In der Seeschiffahrt**Beispiel zu 2.:**

- 25.2.1 Motorenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne verwaltungseigene Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

Zu 4.:

- 25.4.1 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen
a) nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder
b) nach zweijähriger Bewährung als Angehörige der Decksmannschaft von Binnen- oder Seefahrzeugen oder von schwimmenden Geräten,
soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht
- 25.4.2 Decksleute nach zweieinhalbjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 25.4.3 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und

ohne Kesselwärterprüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

- 25.4.4 Werkhelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

26. Im Straßenbau

Zu 4.:

- 26.4.1 Arbeiter im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Lohngruppe IV oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 26.4.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten
- 26.4.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern mit eigener Strecke, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

27. Bei Theater und Bühnen

Zu 4.:

- 27.4.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

28. Im Vermessungswesen

Beispiele zu 2.:

- 28.2.1 Arbeiter mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren
- 28.2.2 Druckereiarbeiter als Körner und Schleifer von Druckplatten

Zu 4.:

- 28.4.1 Druckereiarbeiter als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten
- 28.4.2 Meßgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 28.4.3 Signalbauerarbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

29. Im Wasserbau

In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)

Beispiele zu 2.:

- 29.2.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bei Prüfungs- und Versuchsarbeiten in Versuchsanstalten
- 29.2.2 Hilfspflasterer
- 29.2.3 Sperrenbauer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Zu 4.:

- 29.4.1 Arbeiter im Wasserbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Wasserbauverwaltung in der Lohngruppe IV oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 29.4.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahngeräten
- 29.4.3 Schiffer (Fahrer von Wasserfahrzeugen)

30. Im Wasserbau

In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)

Beispiel zu 2.:

- 30.2.1 Arbeiter, die auf Bauhöfen, Schirrhöfen, Tonnenhöfen, Werften und in Werkstätten Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das

fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter der Lohngruppe IV verlangt werden kann

Zu 4.:

- 30.4.1 Bauhof-, Schirrhof, Tonnenhof, Werft- und Werkstattarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 30.4.2 Brückenwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI, VII oder VIII eingereiht
- 30.4.3 Schleusenarbeiter,
- a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Schleuse obliegt oder
 - b) die außer mit dem Verholen und Festmachen der Fahrzeuge bei der Schleusenbedienung eingesetzt sind oder
 - c) nach dreijähriger Bewährung*) als solche in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 30.4.4 Wasserbauerarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) nach dreijähriger Bewährung*) in der Lohngruppe IV
- 30.4.5 Wasserbauerarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter), die sich in dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit*) ausreichende Fachkenntnisse erworben haben
- 30.4.6 Wehrarbeiter,
- a) denen die Leitung des Betriebes auf einer kleinen verkehrsarmen Wehranlage obliegt oder
 - b) nach dreijähriger Bewährung*) in der Lohngruppe IV, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

*) Bei der Berechnung der zum Aufstieg erforderlichen Zeiten werden die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

- a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
- b) auf Grund der Nr. 15 SR 2 b MTL II berücksichtigt.

31. Im Weinbau

Zu 4.:

- 31.4.1 Kellereiarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 31.4.2 Rebarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 31.4.3 Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen

Dazu in den Ländern:

Bremen

50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Zu 4.:

- 50.4.1 Arbeiter, die die Arbeitsaggregate an Saugwagen, Sprengwagen oder Kehrmaschinen bedienen, nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 50.4.2 Arbeiter im Abwässerreinigungsdienst nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 50.4.3 Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerschein der Klasse II verlangt wird
- 50.4.4 Kanalarbeiter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 50.4.5 Lagerarbeiter, die Elektrokarren und Gabelstapler bedienen
- 50.4.6 Müllwerker
- 50.4.7 Werkstatthelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau**Zu 4.:**

- 51.4.1 Arbeiter, die auf Baustellen für die Materialabnahme verantwortlich sind
- 51.4.2 Führer von Teermaschinen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 51.4.3 Lagerarbeiter, die Baumaterial vorprüfen, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht
- 51.4.4 Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern (Straßenunterhaltungsarbeiter/Brückenunterhaltungsarbeiter)

54. Beim Gartenbauamt**Zu 4.:**

- 54.4.1 Baumkolonnenarbeiter als Kletterer

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**Zu 4.:**

- 55.4.1 Friedhofsarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV oder mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung
- 55.4.2 Friedhofsarbeiter, die selbständig auf Friedhöfen ohne Friedhofsaufseher arbeiten
- 55.4.3 Friedhofskapellenwarte

59. Beim Hochbauamt**Zu 4.:**

- 59.4.1 Transportarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV

60. Im Städtischen Schlacht- und Viehhof**Zu 4.:**

- 60.4.1 Arbeiter als Aufseher außerhalb der Betriebsstunden
- 60.4.2 Schlachthofarbeiter als Erste Hallenarbeiter
- 60.4.3 Schlachthofarbeiter als Schießer
- 60.4.4 Schlachthofarbeiter, die die für die Kaldaunewäsche benötigten Maschinen selbstständig bedienen
- 60.4.5 Schlachthofarbeiter nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 60.4.6 Stempler
- 60.4.7 Treckerfahrer (Rangierer)

Niedersachsen**70. In Häfen****Zu 4.:**

- 70.4.1 Hafenwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder VII eingereiht

71. In den Moorkultivierungsbetrieben**Zu 4.:**

- 71.4.1 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe IV
- 71.4.2 Gespannführer mit dreijähriger Berufserfahrung
- 71.4.3 Hofaufseher
- 71.4.4 Landwirtschaftliche Arbeiter als Viehwarte ohne Prüfung
- 71.4.5 Lokfahrer
- 71.4.6 Magazinwarte
- 71.4.7 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Trocknungsanlagen
- 71.4.8 Raupenfahrer
- 71.4.9 Treckerfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

71.4.10 Wasserwerkswärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf**Lohngruppe VI**

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden
2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
3. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
4. Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

5. Ferner:

- 5.1 Arbeiter als Lagerverwalter
- 5.2 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.3 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung
 - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a oder
 - c) mit Facharbeiterbrief im Weinbau oder
 - d) nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe V und verwaltungseigener Prüfung
- 5.4 Baumwarte
- 5.5 Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.6 Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden
- 5.7 Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind
- 5.8 Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind
- 5.9 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.10 Hausmeister nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.11 Justizaushelfer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.12 Kalschlächter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.13 Kesselwärter (Heizer) der Lohngruppe V mit Kesselwärterprüfung an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen mit dreijähriger Berufserfahrung*)

* Auf die dreijährige Berufserfahrung werden die Zeiten angerechnet, in denen der Kesselwärter (Heizer) außerhalb der Heizperiode bei demselben Arbeitgeber eine andere Tätigkeit ausübt.
- 5.14 Kesselwärter (Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artver-

- wandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an den in der Lohngruppe V Nr. 4.20 aufgeführten Anlagen
- 5.15 Klärwärter, geprüfte, nach vierjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.16 Kraftwagenfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.17 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach fünfjähriger Bewährung als solche in den Lohngruppen IV und V
- 5.18 Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit nach zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.19 Masseure, die zur Führung der Bezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 5.20 Sektionsgehilfen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 5.21 Sportplatzwarte (Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren
- 5.22 Tierwärter der Lohngruppe V in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen
- 5.23 Wirtschafter, z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

Dazu:

11. In der Binnenschifffahrt

Zu 5.:

- 11.5.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit als Angehörige der Decksmannschaft auf Fahrzeugen der gewerblichen Binnen- oder Seeschifffahrt oder der Bundeswehr, davon sechs Monate auf Binnengewässern, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 11.5.2 Arbeiter als Matrosen, die ein Jahr als Bordarbeiter in der Lohngruppe V tätig waren
- 11.5.3 Heizer
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
 - c) mit verwaltungseigener Prüfung
- soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 11.5.4 Motorenwärter
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren*) oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung,
- soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- *) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C KÜ bzw. das Patent C 2 gleich.
- 11.5.5 Prahmführer (Schutzenführer), soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

13. In der Eichverwaltung

Zu 5.:

- 13.5.1 Eichhelfer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aerometern, Fieberthermometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen nach

zweijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

13.5.2 Eichhelfer*)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung,
- soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- *) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.

14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Zu 5.:

- 14.5.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 14.5.2 Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

15. In Galerien, Museen und Schlössern

Zu 5.:

- 15.5.1 Fremdsprachige Schloßführer
- 15.5.2 Schloßaufseher, zu deren Tätigkeit Schloßführungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören

16. Im Gartenbau

Zu 5.:

- 16.5.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief*)
- 16.5.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief*)
- 16.5.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief*)
- *) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereiht.
- 16.5.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 16.5.5 Gartenarbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbstständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

17. In Gestützen

Zu 5.:

- 17.5.1 Arbeiter als Gestützwärter*)
- *) Gestützwärter sind ohne Rücksicht auf die bisherige Bezeichnung die Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestützwärter tätig sind.

18. Im Gesundheitswesen

Zu 5.:

- 18.5.1 Rettungsschwimmer

19. In Häfen

Zu 5.:

- 19.5.1 Bahnwärter, die auf Stellwerken oder an verkehrsreichen Übergängen eingesetzt sind
- 19.5.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 19.5.3 Brückenwärter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbil-

- dungsberuf nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 19.5.4 Gleiswerker mit Bundesbahnprüfung oder mit gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 19.5.5 Matrosen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer oder als Hafenschiffer oder als Takler
- 19.5.6 Rangieraufseher mit Bundesbahnprüfung
- 19.5.7 Schaltwarte
- 19.5.8 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 20. In der Landwirtschaft**
- Zu 5.:**
- 20.5.1 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief*)
- 20.5.2 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief*)
- 20.5.3 Arbeiter mit Waldfacharbeiterbrief*)
- *) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereiht.
- 20.5.4 Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen
- 20.5.5 Landwirtschaftliche Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbstständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
- 21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**
- Zu 5.:**
- 21.5.1 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten
- 23. In Münzen**
- Zu 5.:**
- 23.5.1 Münzarbeiter als Geldzähler, die für die tägliche Abrechnung verantwortlich sind
- 23.5.2 Münzarbeiter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 24. In der Polizeiverwaltung**
- Zu 5.:**
- 24.5.1 Lehrmittelwarte an Polizeischulen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 25. In der Seeschifffahrt**
- Zu 5.:**
- 25.5.1 Arbeiter als Matrosen mit dreijähriger Fahrtzeit (einschließlich Fahrtzeiten als Schiffsjunge, Jungmann oder Leichtmatrose) als Angehörige der Decksmannschaften auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, davon mindestens sechs Monate in der Seeschifffahrt, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.5.2 Arbeiter als Matrosen, die als Decksleute ein Jahr in der Lohngruppe V tätig gewesen sind
- 25.5.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen nach dreijähriger Tätigkeit als solche auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 25.5.4 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen, die sich drei Jahre als Köche in der Lohngruppe V bewährt haben, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 25.5.5 Heizer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und ohne Kesselwärterprüfung,
- a) die sich ein Jahr als Heizer in der Lohngruppe V bewährt haben oder
 - b) die als solche ein Jahr auf Fahrzeugen der gewerblichen See- oder Binnenschifffahrt oder der Bundeswehr gefahren sind, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.5.6 Motorenwärter der Lohngruppe V mit behördlicher Motorenwärterprüfung, die das 21. Lebensjahr vollendet haben
- 25.5.7 Schutenführer, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht
- 26. Im Straßenbau**
- Zu 5.:**
- 26.5.1 Arbeiter der Lohngruppen IV und V für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen
- 26.5.2 Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 26.5.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern mit eigener Strecke nach dreijähriger Tätigkeit als solche, wenn sie die verwaltungseigene Prüfung als Straßenwärter nach den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben
- 27. Bei Theatern und Bühnen**
- Beispiel zu 1.:**
- 27.1.1 Arbeiter der Nummer 1, die bei Theatern und Bühnen in ihrem oder einem diesen verwandten Beruf beschäftigt werden
- Zu 5.:**
- 27.5.1 Arbeiter an Theatern und Bühnen, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung an Theatern und Bühnen und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben*) und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
- *) Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zuzulassen.
- 28. Im Vermessungswesen**
- Beispiel zu 1.:**
- 28.1.1 Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- Zu 5.:**
- 28.5.1 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 29. Im Wasserbau**
- In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)**
- Zu 5.:**
- 29.5.1 Baulokführer
- 29.5.2 Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- 29.5.3 Flußwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 29.5.4 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht
- 30. Im Wasserbau**
- In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)**
- Zu 5.:**
- 30.5.1 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken

- 30.5.2 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht
- 30.5.3 Brückenwärter nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V
- 30.5.4 Magazinwärter, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 30.5.5 Matrosen als Takler, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 30.5.6 Schleusenarbeiter,
- a) die ständige Vertreter der Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind oder
 - b) denen die Leitung des Schleusendienstes obliegt
- 30.5.7 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 30.5.8 Schleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 30.5.9 Schwenkschaufelfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 30.5.10 Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschiffahrt, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht
- 30.5.11 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
- 30.5.12 Wehrarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

31. Im Weinbau

Zu 5.:

- 31.5.1 Arbeiter mit Facharbeiterbrief im Weinbau*)
- 31.5.2 Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief*)
- 31.5.3 Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief*)
- *) Diese Arbeiter werden in die höheren Lohngruppen wie Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 eingereiht.
- 31.5.4 Fahrer von Traktoren
- 31.5.5 Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleine Reparaturen selbstständig ausführen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit

Dazu in den Ländern:

Bayern

45. In der Schiffahrt auf dem Königssee

Zu 5.:

- 45.5.1 Arbeiter mit Fahrprüfung während der Dauer der Verwendung im Fahrdienst, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht

Bremen

50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Zu 5.:

- 50.5.1 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten

Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 5.:

- 51.5.1 Führer von Teermaschinen mit mindestens 500 l Inhalt
- 51.5.2 Lagerarbeiter, die Baumaterial vorprüfen, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V

54. Beim Gartenbauamt

Zu 5.:

- 54.5.1 Führer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind

56. Beim Hafenamt

Zu 5.:

- 56.5.1 Hafenhilfsaufseher, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

Niedersachsen

70. In Häfen

Zu 5.:

- 70.5.1 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrtzeit, die noch nicht ein Jahr beim Hafenamt als solche beschäftigt sind

71. In den Moorkultivierungsbetrieben

Zu 5.:

- 71.5.1 Fahrer von Zugmaschinen, die in erheblichem Umfang im Straßenverkehr eingesetzt sind

Lohngruppe VII

1. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlebensvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.

2. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

3.1 Arbeiter bei der staatlichen Reblausbekämpfung

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
- b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a oder
- c) mit Facharbeiterbrief im Weinbau nach mindestens dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI

3.2 Baggerführer

- 3.3 Desinfektoren, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

3.4 Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t*)

*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte abzugehen.

3.5 Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nrn. A 25 bis 28 und Nrn. M 7 und 8 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.

3.6 Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgätsitzen

- 3.7 Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 3.8 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem arverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterprüfung,
die eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben
- 3.9 Kesselwärter (Heizer)
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem arverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterprüfung,
die eine Heizungsanlage mit mindestens 2 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 2 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind
- 3.10 Kranführer
- 3.11 Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseur“ nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 3.12 Planierraupenführer
- 3.13 Straßenhobelführer
- 3.14 Walzenführer
- Dazu:**
- 11. In der Binnenschiffahrt**
- Zu 3.:
- 11.3.1 Alleinmatrosen oder Erste Matrosen mit dem erforderlichen Befähigungs-nachweis*) auf Geräten, wenn der Gerätewärter ein Maschinist ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- *) Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende nautische Binnenschiffahrtspersonal treten an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.
- Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende maschinentechnische Binnenschiffahrtspersonal tritt an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung die erfolgreiche Ablegung der behördlichen Prüfung – nach der Tätigkeitsmerkmale als Patent M bezeichnet – nach der Allgemeinen Dienstvorschrift der WSV Nr. 1630 mit der Maßgabe, daß diese Prüfung nur zu den gleichen Eingruppierungen berechtigt wie die Seemaschinistenpatente C Kü oder C 2 bzw. C Ma W oder C 3.
- 11.3.2 Bootsführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht*)
- *) Bootsführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Monatstabellenlöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen der Monatstabellenlöhne der Lohngruppen VII und VIII.
- 11.3.3 Erste Matrosen, wenn außerdem noch mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI an Bord der Geräte oder Schiffe vorhanden sind
- 11.3.4 Heizer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.5 Maschinisten
- a) auf Geräten bis 49 PS oder
 - b) auf Schiffen bis 99 PS mit Steuerung vom Maschinenraum oder
 - c) auf Schiffen bis 164 PS mit Steuerung von Deck
- 11.3.6 Matrosen, die in erheblichem Umfang den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten
- 11.3.7 Matrosenmotorenwärter,
- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
 - b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben
- 11.3.8 Motorenwärter der Lohngruppe VI als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist
- 11.3.9 Motorenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 11.3.10 Prahmführer (Schutzenführer) auf Prahmen mit mehr als 45 t Tragfähigkeit
- 11.3.11 Prahmführer (Schutzenführer) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 13. In der Eichverwaltung**
- Zu 3.:
- 13.3.1 Eichhelfer*)
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 13.3.2 Eichhelfer*) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 13.3.3 Eichhelfer*) mit verwaltungseigener Prüfung, die hochwertige Arbeiten verrichten
*) Eichhelfer sind nicht Arbeiter, die in den Werkstätten der Eichverwaltung überwiegend als Handwerker beschäftigt werden.
- 14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken**
- Zu 3.:
- 14.3.1 Maschinisten für die Wärmeverteilung
- 14.3.2 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 15. In Galerien, Museen und Schlössern**
- Zu 3.:
- 15.3.1 Arbeiter als Schloßverwalter
- 16. Im Gartenbau**
- Zu 3.:
- 16.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z. B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden*)
- *) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängergeräte abgegolten.

18. Im Gesundheitswesen**Beispiele zu 1.:**

- 18.1.1 Bandagisten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 18.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

Zu 3.:

- 18.3.1 Fahrer von Röntgenschirmbildzügen
 18.3.2 Staatlich geprüfte Schwimmeister

19. In Häfen**Beispiele zu 1.:**

- 19.1.1 Auftragschweißer
 19.1.2 Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 19.1.3 Elektrohandwerker, die elektrische Schaltanlagen oder elektrische Anlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten unterhalten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 19.1.4 Matrosen als Takler mit schwierigen Taklerarbeiten
 19.1.5 Metallhandwerker, die Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
 19.1.6 Schienenschweißer
 19.1.7 Weichenschlosser, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Zu 3.:

- 19.3.1 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
 19.3.2 Führer von Diesel-Lokomotiven, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
 19.3.3 Führer von kombinierten Gleisbaumaschinen, mit denen mehrere Arbeitsgänge in der Gleisunterhaltung ausgeführt werden
 19.3.4 Gleiswerker mit
 a) Bundesbahnprüfung oder
 b) gleichwertiger verwaltungseigener Prüfung, die ihre Prüfung vor Einführung des Ausbildungsberufs Gleisbauer (10. September 1958) abgelegt haben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
 19.3.5 Hilfslademeister und Schichtführer im Umschlag- und Lagereibetrieb, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
 19.3.6 Hilfsrotteführer in der Gleisunterhaltung
 19.3.7 Kranführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 19.3.8 Matrosen-Motorenwärter
 19.3.9 Schiebebühnenführer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

20. In der Landwirtschaft**Zu 3.:**

- 20.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z. B. Mähdrescher, Hack-

frucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängergeräte abgegolten.

21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungsseinrichtungen**Beispiel zu 1.:**

- 21.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die die für die Forschung, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

Zu 3.:

- 21.3.1 Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung an wasserbaulichen Versuchsanstalten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI

24. In der Polizeiverwaltung**Beispiele zu 1.:**

- 24.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
 24.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 24.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 24.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)
 24.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 24.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
 24.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer
 24.1.8 Metallhandwerker als Waffenmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

25. In der Seeschifffahrt**Beispiele zu 1.:**

- 25.1.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Schiffen oder schwimmenden Geräten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht
 25.1.2 Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten metallverarbeitenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Kranen oder schwimmenden Rammen
 25.1.3 Zimmerer auf Schiffen oder schwimmenden Geräten

Zu 3.:

- 25.3.1 Alleinmaschinisten mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
 25.3.2 Alleinmatrosen mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschi-

- nist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungsnachweise, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschifffahrtstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.3.3 Arbeiter in der Tätigkeit von Köchen**
- a) auf Schiffen oder Geräten nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI oder
 - b) der Lohngruppe VI auf Schiffen oder Geräten mit mindestens sechs Mann Dauerbesatzung
- 25.3.4 Erste Matrosen mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Gerätetyp ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**
- *) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungsnachweise, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschifffahrtstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.3.5 Erste Matrosen, wenn**
- a) außerdem mindestens zwei Matrosen der Lohngruppe VI, aber kein Bootsmann vorhanden sind oder
 - b) außerdem mindestens ein Matrose der Lohngruppe VI, aber weder ein Steuermann noch ein Bootsmann vorhanden ist
- 25.3.6 Heizer**
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder
 - b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie oder Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder
 - c) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 25.3.7 Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf Schiffen oder Geräten**
- 25.3.8 Matrosen, die auch Dienst als Köche auf Geräten und Schiffen verrichten**
- 25.3.9 Matrosen mit Patent A Kü bzw. mit Patent A 1 oder mit Patent B Kü bzw. mit Patent B 1 in der Fischereiaufsicht**
- 25.3.10 Matrosen-Motorenwärter**
- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben, oder
 - b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben, oder
 - c) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und von denen das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt wird, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 25.3.11 Motorbootführer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht*)**
- *) Motorbootführer von Schiffen oder Motorbooten, die gelegentlich zum Schleppen eingesetzt werden, erhalten für die Zeit des Einsatzes im Schleppdienst eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Monatstabellenlöhnen bzw. den auf eine Stunde entfallenden Anteilen der Monatstabellenlöhne der Lohngruppen VII und VIII.
- 25.3.12 Motorenwärter**
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren*) oder
 - b) mit verwaltungseigener Prüfung,

soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

*) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 gleich.

- 25.3.13 Schutenführer auf Schuten mit mindestens 40 cbm Inhalt**

- 25.3.14 Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht**

26. Im Straßenbau

Beispiele zu 1.:

- 26.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)**

- 26.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 26.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 26.1.4 Kraftfahrzeugsatller, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)**

- 26.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 26.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 26.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer**

Zu 3.:

- 26.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Verwalter des Gerätelagers einer Straßenmeisterei**

- 26.3.2 Arbeiter der Lohngruppen IV bis VI als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeföhrten*) für die Dauer der Verwendung als solche**

*) Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneesleudern.

- 26.3.3 Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche**

- 26.3.4 Sprengmeister**

27. Bei Theatern und Bühnen

Zu 3.:

- 27.3.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb hochwertige Arbeiten verrichten**

- 27.3.2 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung im Bühnenbetrieb in der Lohngruppe VI**

28. Im Vermessungswesen

Beispiele zu 1.:

- 28.1.1 Buchdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 28.1.2 Feinmechaniker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht**

- 28.1.3 Flachdrucker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht**

- 28.1.4 Galvanoplastiker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 28.1.5 Lichtsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht**

- 28.1.6 Schriftsetzer, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht**

- 28.1.7 Signalbauer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen ständig die schwierigsten Arbeiten übertragen sind**

Zu 3.:

- 28.3.1 Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzmontage- und Retuschierarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht
- 28.3.2 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung, die ständig zum Beobachten an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder zum Beobachten an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind
- 28.3.3 Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI
- 28.3.4 Schriftstempler, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

29. Im Wasserbau**In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2 a MTL II)****Zu 3.:**

- 29.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung bzw. Flußwärter als Verwalter des Gerätelofes einer Flussmeisterei
- 29.3.2 Flußwärter mit verwaltungseigener Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit*)
*) Gilt nur für das Land Baden-Württemberg.
- 29.3.3 Schiffer (Wasserbauarbeiter und Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung als Fahrer von Wasserfahrzeugen)
- 29.3.4 Sprengmeister
- 29.3.5 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

30. Im Wasserbau**In den übrigen Ländern (SR 2 b MTL II)****Beispiel zu 1.:**

- 30.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:
- a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie
 - b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur auf Grund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 üblicherweise verlangt werden kann

Zu 3.:

- 30.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Schwenkschaufelfahrer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbstständig ausführen
- 30.3.2 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbil-

dungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

- 30.3.3 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbstständig Instandsetzungsarbeiten ausführen, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

- 30.3.4 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.5 Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z. B. Kreiselmäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden*)

*) Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängergeräte abgegolten.

- 30.3.6 Greifbaggerführer

- 30.3.7 Gruppenmaschinenführer

- 30.3.8 Magazinwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.9 Maschinisten für die Reparatur und Wartung von Schöpfwerken beim Wasserwirtschaftsamt Bremen

- 30.3.10 Matrosen als Takler nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.11 Schleusenarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.12 Schleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.13 Seeschleusendecksleute mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschiffahrt nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.14 Taucher, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 30.3.15 Wasserbauarbeiter (Küstenschutz-, Landgewinnungs- und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

- 30.3.16 Wehrarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, denen die Bedienung und Wartung von elektrischen und maschinellen Einrichtungen obliegt, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI

31. Im Weinbau**Zu 3.:**

- 31.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nrn. A 25 bis 28 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

Dazu in den Ländern:**Bayern****46. In der Schiffahrt auf dem Königssee und auf dem Tegernsee****Zu 3.:**

- 46.3.1 Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schiffahrt auf dem Königssee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst nach dreijähriger Bewährung*)

*) Eine dreijährige Bewährung liegt vor, wenn der Arbeiter mindestens in drei Saisons im Fahrdienst verwendet worden ist.

- 46.3.2 Arbeiter mit Fahrprüfung bei der Schiffahrt auf dem Tegernsee während der Dauer ihrer Verwendung im Fahrdienst

Bremen**50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung****Beispiele zu 1.:**

- 50.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)

- 50.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 50.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 50.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)

- 50.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 50.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

- 50.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer

Zu 3.:

- 50.3.1 Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Kehrmaschinen, Müllsammelwagen, Kanalreinigungswagen)

51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau**Zu 3.:**

- 51.3.1 Fahrer von schweren Arbeitswagen oder -geräten (z. B. Großladegeräte, selbstaufnehmende Großkehrmaschinen)

- 51.3.2 Steinmetze (Steinhauer)

- 51.3.3 Straßenbauer (Pflasterer, Steinsetzer)

52. Beim Fernmeldetechnischen Amt**Beispiel zu 1.:**

- 52.1.1 Fernmeldehandwerker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

Zu 3.:

- 52.3.1 Fahrer von Wumag-Hubwagen, die auch als Zugmaschinen verwendet werden

53. Bei der Feuerwehr**Beispiele zu 1.:**

- 53.1.1 Karosseriebauer, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)

- 53.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 53.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 53.1.4 Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten)

- 53.1.5 Kraftfahrzeugschlosser, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht in die Lohngruppe VIII oder IX eingereiht

- 53.1.6 Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

- 53.1.7 Lackierer als Kraftfahrzeuglackierer

54. Beim Gartenbauamt**Zu 3.:**

- 54.3.1 Fahrer von Traktoren bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängergeräte (z. B. Triplemhäher, Seitenmäher, Frontlader), die vom Traktor aus bedient werden*)

*) Durch die Einreihung sind die Zuschläge nach § 29 MTL II – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nrn. A 25 bis 28 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängergeräte abgegolten.

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)**Zu 3.:**

- 55.3.1 Arbeiter, die Gräberbagger bedienen

- 55.3.2 Arbeiter, die Kompostiermaschinen bedienen

- 55.3.3 Arbeiter, die Verbrennungsanlagen im Krematorien bedienen und warten

56. Beim Hafenamt**Zu 3.:**

- 56.3.1 Hafenhilfsaufseher mit dreijähriger Seefahrtszeit als Matrosen, Boots- oder Zimmerleute, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

- 56.3.2 Hafenhilfsaufseher mit einjähriger Seefahrtszeit als Matrosen, Boots- oder Zimmerleute nach zweijähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

- 56.3.3 Hafenhilfsaufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer mit dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche in der Lohngruppe VI, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

Niedersachsen**70. In Häfen****Zu 3.:**

- 70.3.1 Hafenwärter mit dreijähriger Seefahrtszeit als Bootsleute, Matrosen oder Zimmerer

- 70.3.2 Hafenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Binnenschiffer und dreijähriger Fahrtzeit nach einjähriger Tätigkeit als solche beim Hafenamt

Lohngruppe VIII

1. Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Beispiel:

- 1.1 Aufzugsmonteure, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

2. Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

3. Ferner:

- 3.1 Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten me-

tallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 3 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 3 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind

3.2 Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 7 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 7 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, nach zweijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe VII

3.3 Kesselwärter (Heizer)

a) mit abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 4 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 4 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, nach dreijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe VII

Dazu:

11. In der Binnenschiffahrt

Zu 3.:

11.3.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind,

- a) auf Schiffen bis 99 PS mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- b) auf Geräten ab 25 PS

11.3.2 Alleinmatrosen oder Erste Matrosen auf Geräten, wenn der Gerätetyp ein Maschinist ist, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

11.3.3 Bootsführer auf Fahrzeugen über 89 PS

11.3.4 Bootsführer auf Schleppschiffen (Schleppbooten) sowie auf sonstigen Schiffen, die in erheblichem Umfang im Schleppdienst eingesetzt sind

11.3.5 Gerätetyp beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

11.3.6 Maschinisten

- a) auf Geräten ab 50 PS oder
- b) auf Schiffen ab 100 PS mit Steuerung vom Maschinenraum oder
- c) auf Schiffen ab 165 PS mit Steuerung von Deck

13. In der Eichverwaltung

Zu 3.:

13.3.1 Eichhelfer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten, nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

Zu 3.:

14.3.1 Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

14.3.2 Schalttafelwärter in Heizkraftwerken

14.3.3 Turbinenmaschinisten in Heizkraftwerken, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

18. Im Gesundheitswesen

Zu 3.:

18.3.1 Bandagisten, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

18.3.2 Orthopädiemechaniker, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

19. In Häfen

Beispiele zu 1.:

19.1.1 Elektrohandwerker als Schaltwarte, die auch elektrische Schaltanlagen selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten

19.1.2 Elektrohandwerker, die elektrische Anlagen oder elektrische Schaltanlagen von Kranen und anderen elektrisch betriebenen Großgeräten selbständig instandsetzen und selbständig unterhalten

19.1.3 Metallhandwerker, die schwierige Reparaturen an Dreh- und Hubbrücken, Kranen und Verladebrücken sowie Diesel-Lokomotiven selbständig ausführen

19.1.4 Schlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen

19.1.5 Schweißer im Weichenbau

19.1.6 Weichenschlosser, die auch schwierige Reparaturen an Signal- und Sicherungsanlagen selbständig ausführen

Zu 3.:

19.3.1 Arbeiter als Rottenführer in der Gleisunterhaltung

19.3.2 Arbeiter für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher*)

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

19.3.3 Führer von Diesel-Lokomotiven ab 200 PS im Rangierdienst

19.3.4 Führer von Portaldrehwippkranen oder Verladebrücken

19.3.5 Führer von überschweren Portalkranen ab 25 t Tragkraft

19.3.6 Hilfslademeister an Schwergutkranen ab 25 t Tragkraft

19.3.7 Schiffsführer

21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

Beispiel zu 1.:

21.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte und Prüfkörper anfertigen, instandsetzen oder bedienen und instandsetzen, wenn hierfür neben hochwertigem fachlichen Können besondere Übersicht und Zuverlässigkeit erforderlich sind, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Zu 3.:

21.3.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B.

Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

23. In Münzen

Beispiel zu 1.:

23.1.1 Metallhandwerker, die Präzisionswerkzeuge für die Prägung von Münzen und Medaillen herstellen und instandsetzen, Maschinen einrichten und instandsetzen

Zu 3.:

23.3.1 Arbeiter, die für das Wiegen der Münzen und der Münzplättchen verantwortlich sind

23.3.2 Arbeiter, die Goldmedaillen prägen

23.3.3 Wertzeichendrucker

24. In der Polizeiverwaltung

Beispiele zu 1.:

24.1.1 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

24.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

24.1.3 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

24.1.4 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

24.1.5 Metallhandwerker als Waffenmechaniker, denen die schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Zu 3.:

24.3.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

25. In der Seeschifffahrt

Beispiel zu 1.:

25.1.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, soweit sie an Spezialanlagen tätig sind, die sie instandhalten, instandsetzen und etwaige Fehler selbstständig beseitigen

Zu 3.:

25.3.1 Bootsmänner

25.3.2 Erste Matrosen

oder

Alleinmaschinisten

oder

Alleinmatrosen

mit Patent A Kü oder mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteträger ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist,

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

25.3.3 Geräteträger, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

25.3.4 Heizer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren als Maschinenwärter auf Eimerkettenbaggern oder Spülern über 249 PS

25.3.5 Heizer

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung oder anderer von Industrie und Gewerbe anerkannter gleichwertiger Prüfung oder

c) mit verwaltungseigener Prüfung

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

25.3.6 Maschinisten mit Prüfung M *)

*) Der Prüfung M steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.

25.3.7 Matrosen-Motorenwärter der Lohngruppe VII nach fünfjähriger Bewährung als solche

25.3.8 Motorbootführer

a) auf Motorbooten ab 90 PS

b) auf Motorbooten, die im Fahrgastverkehr eingesetzt sind

c) auf Motorbooten, die im Schleppdienst eingesetzt sind

d) in der Hafenaufsicht

25.3.9 Motorenwärter der Lohngruppe VII als Alleinmotorenwärter auf Schiffen oder Geräten, wenn kein Maschinist vorhanden ist

25.3.10 Motorenwärter

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren *) oder

b) mit verwaltungseigener einschlägiger Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2

nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

*) Der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht das Patent C Kü oder das Patent C 2 gleich.

25.3.11 Schutzenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder ab 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A Kü oder das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis *) besitzen

*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschifffahrtstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.

25.3.12 Steuerleute, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

25.3.13 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

25.3.14 Taucher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

26. Im Straßenbau

Beispiele zu 1.:

26.1.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Brückenschlosser, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbstständig ausführen

26.1.2 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

- 26.1.3 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.4 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 26.1.5 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Zu 3.:

- 26.3.1 Bauaufseher *)
- 26.3.2 Kolonnenführer *)
- 26.3.3 Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher *)
- 26.3.4 Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer *)
- 26.3.5 Streckenwärte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte *) **)
 - *) Erhalten eine Zulage von 5 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
 - **) Streckenwärte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.

27. Bei Theatern und Bühnen**Zu 3.:**

- 27.3.1 Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung, die im Bühnenbetrieb mit Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern
- 27.3.2 Schnürmeister *)
- 27.3.3 Seitenmeister *)
- 27.3.4 Versenkungsmeister *)
 - *) § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 27.3.5 Stellwerkbeleuchter in selbständiger Tätigkeit *)
 - *) Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einem Beleuchtungsmeister bedient wird.

28. Im Vermessungswesen**Beispiele zu 1.:**

- 28.1.1 Buchbinder mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen
- 28.1.2 Buchdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten
- 28.1.3 Feinmechaniker, die hochwertige Meßinstrumente instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 28.1.4 Flachdrucker mit besonders schwierigen Druckarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 28.1.5 Galvanoplastiker, die auch Kupferdruckarbeiten verrichten
- 28.1.6 Lichtsetzer mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck
- 28.1.7 Offsetvervielfältiger bei der Herstellung mehrfarbiger Landkarten
- 28.1.8 Schriftsetzer mit besonders schwierigen Satzarbeiten, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

Zu 3.:

- 28.3.1 Kopierarbeiter mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art
- 28.3.2 Schriftstempler mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck

29. Im Wasserbau**In den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)****Zu 3.:**

- 29.3.1 Bauaufseher *)
- 29.3.2 Kolonnenführer *)
- 29.3.3 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher *)
- 29.3.4 Wasserbauarbeiter mit verwaltungseigener Prüfung oder Wasserbauwerker für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer *)
 - *) Erhalten eine Zulage von 5 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

30. Im Wasserbau**In den übrigen Ländern (SR 2b MTL II)****Beispiel zu 1.:**

- 30.1.1 Maschinen- und Motorenschlosser, die schwierige Reparaturen an Schiffsmotoren und Schiffsmaschinenanlagen selbständig ausführen

Zu 3.:

- 30.3.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 als Gruppenmaschinenführer nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen selbständig ausführen
- 30.3.2 Baggerführer auf Raupenbaggern im Tidegebiet nach dreijähriger Tätigkeit als solche, die auch Reparaturen ausführen
- 30.3.3 Bauaufseher *)
 - *) Erhalten eine Zulage von 5 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.
- 30.3.4 Brückenwärter, die die Aufsicht verantwortlich führen
- 30.3.5 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren im Fahrdienst bei der Drehbrücke der Nordschleuse in Bremerhaven, wenn sie im Schichtdienst eingesetzt sind
- 30.3.6 Brückenwärter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbständig Instandsetzungsarbeiten ausführen,
 - nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 30.3.7 Brückenwärter an verkehrsreichen beweglichen Brücken mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren
 - nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII
- 30.3.8 Maßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung auf Vermessungsschiffen und Vermessungsbooten
 - a) die funktechnische Ortungsaufgaben wahrzunehmen haben,
 - b) die hochwertige elektronische Meßgeräte (z. B. elektronische Tachymeter, elektronische Wellen- und Strömungsmeßgeräte) selbständig zu bedienen haben,
 - wenn sie sich besondere Fachkenntnisse und Fä-

higkeiten erworben haben und sich durch ihre Leistungen aus der Lohngruppe VII herausheben

- 30.3.9 Seeschleusendecksleute *) mit seemännischer Ausbildung nach dreijähriger Fahrzeit auf Fahrzeugen der Binnen- oder Seeschifffahrt, die schichtweise ständig Vertreter von Schleusenbeamten oder Schleusenangestellten sind
*) Die bei den Seeschleusen als Leinenverfahrer bezeichneten Arbeiter gehören zu den Seeschleusendecksleuten.
- 30.3.10 Seeschleusenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die selbstständig Instandhaltungsarbeiten ausführen
- 30.3.11 Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren
- 30.3.12 Taucher nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII

Dazu in den Ländern:

Bremen

50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Beispiele zu 1.:

- 50.1.1 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 50.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 50.1.3 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 50.1.4 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

Zu 3.:

- 50.3.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Haupt- oder Unterpumpwerken

51. Beim Amt für Straßen- und Brückenbau

Zu 3.:

51.3.1 Bauaufseher *)

*) Erhalten eine Zulage von 5 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

Beispiele zu 1.:

- 52.1.1 Fernmeldehandwerker, denen die besonders schwierigen Arbeiten bei der Herstellung von Kabelverteilern übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist
- 52.1.2 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (Stö-

rungsbeseitigung, Montage) *), soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht

*) Zu den Fernmeldemechanikern gehören auch die im Störungsbeseitigungsdienst und in der Montage eingesetzten Feinmechaniker.

ZU 3.:

52.3.1 Bauaufseher *)

*) Erhalten eine Zulage von 5 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

52.3.2 Elektromechaniker

53. Bei der Feuerwehr

Beispiele zu 1.:

- 53.1.1 Kraftfahrzeugelektriker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 53.1.2 Kraftfahrzeugmechaniker, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 53.1.3 Kraftfahrzeugschlosser, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist, soweit nicht in die Lohngruppe IX eingereiht
- 53.1.4 Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist

55. Beim Gartenbauamt (Friedhöfe)

Zu 3.:

- 55.3.1 Aufseher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf kleinen Friedhöfen *)

*) Erhalten eine Zulage von 5 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 bzw. von 5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 4. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

56. Beim Hafenamt

Zu 3.:

- 56.3.1 Hafenhilfsaufseher, die schichtweise ständig Vertreter von im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Wachältesten sind
- 56.3.2 Hafenhilfsaufseher, die sich aus der Lohngruppe VII dadurch herausheben, daß sie auf Einzelposten im Außendienst eingesetzt sind, mit Ausnahme der Molenwärter und Wasserabgeber

57. Beim Hafenbauamt

Beispiel zu 1.:

- 57.1.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die Spundwandmessungen selbstständig durchführen

60. Im Städtischen Schlacht- und Viehhof

Zu 3.:

- 60.3.1 Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren in Kühlhallenlagen

Lohngruppe VIIIa

Arbeiter der Lohngruppe VIII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe IX

1. Aufzugsmonteure, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen

2. Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die eine Heizungsanlage mit mindestens 7 Mio kcal/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 7 Mio kcal/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a oder b unterstellt sind

3. Kesselwärter (Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Schlosser oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen haben

Dazu:

11. In der Binnenschiffahrt

11.1 Alleinmaschinisten, die zugleich als Heizer tätig sind auf Schiffen ab 100 PS mit Steuerung vom Maschinenraum

11.2 Geräteführer beim Wasserwirtschaftsamt Ruhr in Duisburg auf Geräten mit mindestens drei Mann Besatzung

14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken

14.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen selbstständig und verantwortlich ausführen

14.2 Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärter sind

14.3 Kesselwärter (Heizer) an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführer*) sind **)

14.4 Schichtführer*) an Hochdruckkesselanlagen **)

*) Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben dem aufsichtsführenden Schichtmeister verantwortlichen Arbeiter.

**) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

14.5 Turbinenmaschinisten, die zugleich auch Schalttafelwärter sind*)

*) Gilt auch für das Kraftwerk am Sylvensteinsee.

15. In Galerien, Museen und Schlössern

15.1 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten

16. Im Gartenbau

16.1 Reviergärtner in Botanischen Gärten*)

*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

16.2 Spezialisten für Sonderkulturen, z. B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen

18. Im Gesundheitswesen

18.1 Bandagisten, die sich dadurch aus der Lohngruppe VII herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbstständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen, von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen, von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial, von Bandagen zur Retension habitueller Gelenkluxationen und von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After mit besonderem Schwierigkeitsgrad)

18.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z. B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung – sog. elektronische Krankenschwestern –, an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbstständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

18.3 Orthopädiemechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbstständig ausführen (z. B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von Redressionskorsets für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung, Versorgung von mißgebildeten Kindern (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen, Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen)

19. In Häfen

19.1 Kranführer auf Schwimmkränen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird

19.2 Maschinisten auf Schwimmkränen, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 verlangt wird

21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen

21.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen

21.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung*) in Entwicklung-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbstständig und gestaltend mitwirken

21.3 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung*) in Lehr-

oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken

^{*)} Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklung-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.

22. In Molkereien

- 22.1 Molkereifachleute in Forschungs- und Lehranstalten,
- die für die gesamte Butterherstellung verantwortlich sind oder
 - die für die gesamte Käseherstellung verantwortlich sind oder
 - die für die gesamte Trinkmilchbereitung verantwortlich sind

23. In Münzen

- 23.1 Metallhandwerker, die
- selbständig Spezialmaschinen entwickeln, weiterentwickeln oder herstellen
oder
 - Matrizen und Patrizen zur Herstellung von Prägestempeln anfertigen oder
 - für die Herstellung der Ronden verantwortlich sind^{*)}

^{*)} Dieses Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn der Arbeiter für den gesamten Arbeitsablauf (Schmelzen, Walzen, Stanzen, Stauchen, Beizen) verantwortlich ist.

23.2 Metallhandwerker als Graveure^{*)}

^{*)} Die Tätigkeit des Graveurs umfaßt auch das Reduzieren.

24. In der Polizeiverwaltung

- 24.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 24.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die selbständig und gestaltend
- Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Photogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und
 - diese Geräte einbauen und justieren

24.3 Hubschrauberwarte

- 24.4 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit
- Meßuhren,
 - Bosch-Testgeräten,
 - Bremsprüferäten oder
 - Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgerüste
- an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen

- 24.5 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

- 24.6 Metallhandwerker als Waffenmechaniker, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen

25. In der Seeschiffahrt

- 25.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb

Jahren auf elektrisch betriebenen Geräten, die besonders schwierige Spezialarbeiten selbständig ausführen

- 25.2 Führer von großen Schwimmrammen^{*)}
^{*)} § 3 Abs. 3 gilt nicht.
- 25.3 Gerätelführer, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis^{*)} verlangt wird
- 25.4 Maschinisten, von denen das Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis^{*)} verlangt wird
- 25.5 Motorbootführer, von denen das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis^{*)} verlangt wird
- 25.6 Steuerleute, von denen das Patent A Kü und mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt bzw. das Patent A 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis^{*)} verlangt wird
- ^{*)} Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.
- 25.7 Tauchermeister,
- die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
 - von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird

26. Im Straßenbau

- 26.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen
- 26.2 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefaßt ist, oder bei einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht
- 26.3 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe VIII dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen
- 26.4 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückengeräte bedienen und führen

27. Bei Theatern und Bühnen

- 27.1 Erste Stellwerkbeleuchter, die als ständige Vertreter eines Beleuchtungsmeisters ausdrücklich bestellt worden sind
- 27.2 Erste Zuschneider^{*)}
^{*)} Die Bezeichnung „Erste Zuschneider“ schließt nicht aus, daß auch alleinige Zuschneider unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen können.

28. Im Vermessungswesen

- 28.1 Feinmechaniker, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Meßinstrumenten ausführen und diese justieren
- 28.2 Flachdrucker mit besonders schwierigen mehrfarbigen Landkartendruckarbeiten an großformatigen Offsetdruckpressen oder Flachoffsetmaschinen
- 28.3 Kopierarbeiter, die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen
- 28.4 Maschinensetzer
- 28.5 Schriftsetzer, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie auch schwierigste Satzarbeiten (z.B. Schriftstücke mit umfangreichen mathematischen Formeln, schwierigste Tabellensätze) ausführen
- 28.6 Schweizerdegen, die als Schriftsetzer und Drucker arbeiten

30. Im Wasserbau (außer Baden-Württemberg und Bayern)

- 30.1 Geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit
- 30.2 Schachtmeister in der Wasserwirtschaftsverwaltung
- 30.3 Tauchermeister,
 - a) die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens ein Handwerker unterstellt ist, der hochwertige Arbeiten verrichtet, oder
 - b) von denen die Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird

Dazu in den Ländern:

Baden-Württemberg

40. In der Wilhelma

- 40.1 Tierpfleger aLS Revierpfleger
- 40.2 Tierpfleger, die verantwortlich Menschenaffen oder Korallenfische pflegen

Bremen

50. Beim Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

- 50.1 Elektromechaniker oder Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anderen anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Meß- und Regelanlagen bei der Müllverbrennungsanlage oder beim Klärwerk Seehausen selbständig und verantwortlich ausführen
- 50.2 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren, Bosch-Testgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Spezialfahrzeugen ausführen
- 50.3 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

52. Beim Fernmeldetechnischen Amt

- 52.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elek-

trisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

- 52.2 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbe seitigung oder im UKW-Funk

53. Bei der Feuerwehr

- 53.1 Kraftfahrzeugelektriker, Kraftfahrzeugmechaniker oder Kraftfahrzeugschlosser, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie hochqualifizierte Meß-, Prüf- und Justierarbeiten mit Meßuhren, Bosch-Testgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahr gestelle an Feuerwehreinsatzfahrzeugen ausführen

- 53.2 Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen

56. Beim Hafenamt

- 56.1 Schiffsführer, von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt werden

57. Beim Hafenbauamt

- 57.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuer empfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

- 57.2 Schiffsführer (Motorbootführer), von denen das Schifferpatent Klasse II für die Unterweser nach der Verordnung über die Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722) in der jeweils geltenden Fassung und das Patent C Mot bzw. das Patent C 1 verlangt werden

58. Beim Hansestadt Bremischen Amt Bremerhaven

- 58.1 Elektriker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuer empfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

- 58.2 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlos sener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

- 58.3 Führer von großen Schwimmrammen*)

*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

- 58.4 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbe seitigung oder im UKW-Funk

61. Im zivilen Bevölkerungsschutz

- 61.1 Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlos sener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elek

trisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen

61.2 Rundfunkmechaniker im Prüffeld, in der Störungsbe seitigung oder im UKW-Funk

Niedersachsen

70. In Häfen

70.1 Elektrohandwerker, die elektronisch gesteuerte Krananlagen (Portaldrehwipperkrane, Verladebrücken) unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen

70.2 Führer von großen Schwimmrammen*)

*) § 3 Abs. 3 gilt nicht.

70.3 Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die sich dadurch aus der Lohngruppe VIII herausheben, daß sie schwierigste Wartungsarbeiten, Reparaturen und Justierungen an hydraulischen und pneumatischen Regelkreisen von Krananlagen unter Einbeziehung der angeschlossenen Geräte und Instrumente einschließlich aller Sicherungsgorgane (z. B. pneumatisch gesteuerte Kran-Überlastungssicherungen) selbstständig und verantwortlich ausführen

70.4 Motorbootführer (Schiffsführer), von denen das Patent A Kü bzw. das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis*) verlangt wird

*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schifffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

71. In den Moorkultivierungsbetrieben

71.1 Schachtmeister"

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift, in Nr. 1 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 5 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Lehrberuf“ durch das Wort „Ausbildungsberuf“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 Abs. 3 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Abs. 2 Buchst. b wird jeweils das Wort „Lehrberufs“ durch das Wort „Ausbildungsberufs“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „gelernten Arbeiter mit Lehrabschlußprüfung“ durch die Worte „Arbeiter mit einer Ausbildung nach Lohngruppe VI Nr. 1“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „gelernten“ gestrichen.
- b) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt.
- c) In Abschnitt III Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „, der ein Gesellenzeugnis oder einen Facharbeiterbrief in einem Beruf besitzt“ durch die Worte „,mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf“ ersetzt.
- d) In Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1, Abschnitt V Nr. 1 Abs. 1 und Abschnitt VI Nr. 1 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt.
- e) In Abschnitt V Nr. 3 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „gelernten Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiter mit einer Ausbildung nach Lohngruppe VI Nr. 1“ ersetzt.

§ 2

Überleitung am 1. Dezember 1975

Arbeiter der bisherigen Lohngruppe VIIa, die am 30. November 1975 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Dezember 1975 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, sind in die Lohngruppe VIII übergeleitet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1975

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Das Lohngruppenverzeichnis wird insgesamt neu gefaßt, weil neben der Änderung einzelner Tätigkeitsmerkmale alle Tätigkeitsmerkmale zur Vereinfachung der Bezugnahme auf Tätigkeitsmerkmale einer anderen Lohngruppe (z.B. beim Aufstieg in eine höhere Lohngruppe nach bestimmter Bewährungszeit) und zur Vereinfachung der Zierung nach dem Dezimalsystem numeriert werden.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und der Anpassung an Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes hat der Änderungstarifvertrag im wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen von Tätigkeitsmerkmalen zum Inhalt:

a) Lohngruppen II und III

Nach der bisherigen Fassung waren alle dem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe II folgenden Tätigkeitsmerkmale Beispiele zum allgemeinen Tätigkeitsmerkmal. Nach der Neufassung ist zu unterscheiden zwischen den Tätigkeitsmerkmalen, die Beispiele zum allgemeinen Tätigkeitsmerkmal sind – einschließlich der im Abschnitt „Dazu“ stehenden Beispiele für Arbeiter in bestimmten Fachbereichen oder Verwaltungen (Nummern 1 bis 20.1.2) –, und den unter „Ferner“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen (Nummern 2.1 bis 31.2.1). Die Unterscheidung hat Bedeutung für die Anwendung des in Lohngruppe III Nr. 2 eingefügten Tätigkeitsmerkmals, nach dem Arbeiter der Lohngruppe II Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Lohngruppe II in die Lohngruppe III eingereiht werden. Für die Arbeitergruppen, die bisher in Lohngruppe II als Beispiele zum allgemeinen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt waren, die in der Neufassung aber unter „Ferner“ genannt sind (z.B. Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen; Arbeiter, die Kleiderablagen warten; Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten) gilt das neu eingefügte Tätigkeitsmerkmal in Lohngruppe III Nr. 2 nicht, weil diese Arbeiter nicht zu den Arbeitern der Lohngruppe II Nr. 1 gehören.

Zu beachten ist, daß für einige der in Lohngruppe II Nr. 1 genannten Arbeitergruppen in Lohngruppe III im Abschnitt „Ferner“ stehende spezielle Tätigkeitsmerkmale gelten, nach denen diese Arbeiter wie bisher bereits nach einjähriger Bewährung in ihrer Tätigkeit in die Lohngruppe III einzureihen sind. Dies gilt beispielsweise für die in Lohngruppe II Nummern 1.1 bis 1.6 genannten Arbeiter (Lohngruppe III Nummern 3.1 bis 3.4, 3.6 und 3.10), aber auch für Hilfsarbeiter in der Eichverwaltung (Lohngruppen II und III jeweilige Nummer 13.1.1) sowie für Badewärter und Brunnenmädchen in Heilbädern (Lohngruppen II und III jeweilige Nummer 18.1.1 bzw. 18.1.2).

Die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe III bleiben außer der Einfügung der Fallgruppe 2 (Bewährungsaufstieg) unverändert.

b) Lohngruppe IV

Neu eingefügt wird das Tätigkeitsmerkmal der Nummer 3, nach dem Arbeiter der Lohngruppe III Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe III in die Lohngruppe IV einzureihen sind.

Zu den Arbeitern der Lohngruppe III Nr. 1, für die dieses Tätigkeitsmerkmal gilt, gehören neben den in den Nummern 1.1 bis 1.9 genannten Arbeitern auch die im Abschnitt „Dazu“ (Nummern 11.1.1 bis 31.1.2) als Beispiele zu 1. genannten Arbeiter. Nicht dazu gehören die Arbeiter der Lohngruppe III Nr. 2, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe III eingereiht worden sind, die in den Nummern 3.1 bis 3.11 unter „Ferner“ genannten Arbeiter und die im Abschnitt „Dazu“ zu 3. aufgeführten Arbeiter (z.B. Haus- und Unterkunftsarbeiter in der Polizeiverwaltung – Nummer 24.3.1 – und Hilfsarbeiter im Außendienst des Vermessungswesens – Nummer 28.3.1).

Das bisherige Tätigkeitsmerkmal für Pförtner mit dreijähriger Bewährung als solche wird gestrichen, weil diese Pförtner nunmehr von dem Tätigkeitsmerkmal der Nummer 3 (Bewährungsaufstieg) erfaßt werden. Im übrigen bleiben die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV unverändert.

c) Lohngruppen V und VI

Die allgemeinen Merkmale (jetzt Nummern 1) werden an die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes angepaßt. Die bisherige Unterscheidung zwischen gelernten und in

einem Anlernberuf angelernten Arbeitern muß durch eine andere Abgrenzung ersetzt werden, weil diese Begriffe im Berufsbildungsgesetz nicht verwendet worden sind. Da nach dem Berufsbildungsgesetz und den das Gesetz ergänzenden Bestimmungen in einigen Berufen Ausbildungsgänge in einem anerkannten Ausbildungsberuf in erheblich kürzerer Zeit als in den bisherigen Lehrberufen abgeschlossen werden können, sind nur die Arbeiter mit abgeschlossener Ausbildung in Ausbildungsbüroen mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren den bisherigen gelernten Arbeitern gleichgestellt worden. Arbeiter mit abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsbüro mit kürzerer Ausbildungsdauer sind in die Lohngruppe V einzureihen. Maßgebend ist die für den jeweiligen Ausbildungsberuf allgemein vorgeschriebene regelmäßige Ausbildungsdauer. Abkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden begründet sind (z.B. Wiederholung der Prüfung, Abkürzung der Ausbildungsdauer wegen überdurchschnittlicher Leistungen) bleiben unberücksichtigt.

In Lohngruppe VI wird das Tätigkeitsmerkmal der Nummer 3 neu eingefügt, nach dem Arbeiter der Lohngruppe V Nr. 1 unter den bestimmten Voraussetzungen in die Lohngruppe VI einzureihen sind.

Nach diesem Tätigkeitsmerkmal können nur Arbeiter in die Lohngruppe VI eingereiht werden, die die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren erfolgreich abgeschlossen haben und die in ihrem Ausbildungsbüro oder einem diesem verwandten Beruf mit Arbeiten beschäftigt werden, die an das Überlegungsvermögen und an das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die erheblich über das hinausgehen, was von einem solchen Arbeiter seiner Ausbildung entsprechend üblicherweise verlangt werden kann. Die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe V enthalten in den Abschnitten für einzelne Fachbereiche und Fachverwaltungen keine Beispiele zum allgemeinen Tätigkeitsmerkmal, so daß das Tätigkeitsmerkmal in Lohngruppe VI Nr. 3 nur für Arbeiter gilt, die in die Lohngruppe V nach dem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal eingereiht sind.

Im übrigen bleiben die Tätigkeitsmerkmale in den Lohngruppen V und VI unverändert.

d) Lohngruppen VII, VIIa und VIII

Die in Lohngruppe VII Nr. 24.1.1 und 26.1.1 aufgeführten Karosseriebauer wurden bisher als Kraftfahrzeugklemper bezeichnet.

Die Lohngruppe VIIa fällt weg. Die Arbeiter der bisherigen Lohngruppe VIIa, die am 30. 11. 1975 in einem Arbeitsverhältnis zum Land stehen, das am 1. 12. 1975 fortbesteht, werden nach § 2 des Tarifvertrages in die Lohngruppe VIII übergeleitet. Zukünftig werden Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII in die Lohngruppe VIII eingereiht (Lohngruppe VIII Nr. 2). Zu den Arbeitern der Lohngruppe VII Nr. 1, für die dieses Tätigkeitsmerkmal gilt, gehören neben den nach dem allgemeinen Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe VII Nr. 1 eingereihten Arbeitern auch die im Abschnitt „Dazu“ als Beispiele zu 1. genannten Arbeiter (Nummern 18.1.1, 18.1.2, 21.1.1, 24.1.1 bis 24.1.8, 28.1.1 bis 28.1.7, 30.1.1 u.a.). Nicht dazu gehören die Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe VII eingereiht worden sind (Nummer 2), die in den Nummern 3.1 bis 3.14 unter „Ferner“ genannten Arbeiter und die im Abschnitt „Dazu“ zu 3. aufgeführten Arbeiter.

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Brückenwärter im Wasserbau in Lohngruppe VIIa werden als neue Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppe VIII unter Nr. 30.3.6 und 30.3.7 eingefügt.

e) Lohngruppe VIIIa

In das Lohngruppenverzeichnis wird die neue Lohngruppe VIIIa eingefügt. In diese Lohngruppe werden Arbeiter der Lohngruppe VIII Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VIII eingereiht. Die Hinweise in Buchstabe d) Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend.

Die Monatstabellenlöhne für Arbeiter der Lohngruppe VIIIa sind mit dem Tarifvertrag vom 19. Juni 1975 zur Änderung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 6 zum MTL II bestimmt worden, der gleichzeitig bekanntgegeben wird.

f) Lohngruppe IX

Die Tätigkeitsmerkmale werden außer der Anpassung an Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und einigen infolge der Änderungen in niedrigeren Lohngruppen erforderlichen redaktionellen Änderungen nicht geändert.

Die in Nummer 22.1 aufgeführten Molkereifachleute wurden bisher als Molkereigehilfen bezeichnet.

C.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBI. NW. 20314) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

1. Zu § 1

Die Lohngruppe VIIa, in die nach der bis zum 30. 11. 1975 geltenden Fassung des Tarifvertrages gelernte Arbeiter der Lohngruppe VII Nr. 1 und bestimzte Eichhelfer nach fünfjähriger Bewährung in der Lohngruppe VII einzureihen waren, ist mit der Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zu diesem Tarifvertrag vom 1. 12. 1975 an weggefallen. Die Arbeiter der bisherigen Lohngruppe VIIa sind in die Lohngruppe VIII übergeleitet.

2. Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

2. Zu § 2 Abs. 1

Für die Einreihung in die Lohngruppen ist grundsätzlich die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit dies in Tätigkeitsmerkmalen besonders bestimmt ist.

In einigen Tätigkeitsmerkmalen wird gefordert, daß die Tätigkeit „regelmäßig“ ausgeübt wird (z.B. in Lohngruppe VII Fallgruppen 3.5, 16.3.1 und 20.3.1 für Fahrer von Traktoren und Mehrzweckfahrzeugen sowie in Lohngruppe IX Fallgruppen 18.1 und 18.3 für Bandagisten und Orthopädiemechaniker). Eine „Regelmäßigkeit“ in diesem Sinne ist gegeben, wenn die Tätigkeit in ständiger Wiederkehr und nicht nur gelegentlich ausgeübt wird.

Pförtner werden in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale in Lohngruppe V Fallgruppe 4.27 Buchst. a) beschäftigt, wenn die schriftlichen Arbeiten mindestens etwa ein Viertel der Gesamttätigkeit ausmachen. Wir weisen besonders darauf hin, daß das Ausfüllen von Besucherzetteln nicht als schriftliche Arbeit in diesem Sinne gilt.

Matrosen in der Binnenschiffahrt verrichten in erheblichem Umfang Dienst als Koch auf einem Schiff oder schwimmenden Gerät und sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppe 11.3.6 in die Lohngruppe VII einzureihen, wenn die Tätigkeit als Koch mindestens ein Drittel der Gesamttätigkeit ausmacht.

Meßgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppe 28.3.2 in die Lohngruppe VII einzureihen, wenn sie für die dort genannten Tätigkeiten ständig eingesetzt sind. Sie sind in diesem Sinne ständig eingesetzt, wenn diese Tätigkeiten in häufiger Wiederholung auszuüben sind und zu den regelmäßigen Aufgaben des Arbeiters gehören.

Wird in Tätigkeitsmerkmalen gefordert, daß eine bestimmte Tätigkeit „auch“ ausgeübt wird oder zur Gesamttätigkeit des Arbeiters „gehört“ (z.B. in Lohngruppe III Fallgruppe 1.4 für Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren; in Lohngruppe V Fallgruppe 4.14 für Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren; Fallgruppen 15.4.1, 15.4.3, 15.4.5, 15.4.6 und 15.4.8 für Galerieaufseher, Museumsaufseher, Schloßführer u.a., zu deren Tätigkeit auch das Erheben von Eintrittsgeld gehört; Fallgruppe 24.2.1 für Pferdepfleger in der Polizeiverwaltung, die regelmäßig auch kranke Pferde zu betreuen haben), braucht diese zusätzliche Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt zu werden. Es genügt, wenn sie zu den Aufgaben des Arbeiters bei normalem Dienstablauf gehört.

3. In Nummer 5 wird der zweite Absatz gestrichen.

4. In Nummer 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die vorstehenden Hinweise gelten entsprechend für

die Zahlung der Vorarbeiterzulage nach § 3 sowie für die Zahlung der Zulagen nach den Fußnoten zu Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe VIII z. B. für Bauaufseher (Fallgruppen 19.3.2, 26.3.1 und 30.3.3) und für bestimmte Arbeiter im Straßenbau (Fallgruppen 26.3.2 und 26.3.5)."

5. Nummer 10 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) Zu Nr. 1

Die Vorbemerkung stellt klar, daß nur solche Ausbildungsberufe anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tarifvertrages (Lohngruppen V, VI und höher) sind, die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannt sind (§ 25 BBiG) oder als staatlich anerkannt gelten (§ 108 BBiG).

6. In Nummer 10 Buchst. c) letzter Satz wird die Zahl 44 durch die Zahl 40 ersetzt.

7. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11. Zu den Tätigkeitsmerkmalen

a) Bei der Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 sind die Tätigkeitsmerkmale zur Vereinfachung der Bezugnahme und Zitierung systematisch nach dem Dezimalsystem numeriert worden.

Dabei haben die Unterabschnitte in den Abschnitten „Dazu“ in allen Lohngruppen dieselben Kennziffern nach folgender Übersicht erhalten:

11. In der Binnenschiffahrt
12. In Brennereien und Mostereien
13. In der Eichverwaltung
14. In Fernheiz- und Heizkraftwerken
15. In Galerien, Museen und Schlössern
16. Im Gartenbau
17. In Gestüten
18. Im Gesundheitswesen
19. In Häfen
20. In der Landwirtschaft
21. In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
22. In Molkereien
23. In Münzen
24. In der Polizeiverwaltung
25. In der Seeschiffahrt
26. Im Straßenbau
27. Bei Theatern und Bühnen
28. Im Vermessungswesen
29. Im Wasserbau in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern (SR 2a MTL II)
30. Im Wasserbau in den übrigen Ländern (SR 2b MTL II)
31. Im Weinbau.

b) Für die Abgrenzung der anerkannten Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (Lohngruppe VI Fallgruppe 1 u. a.) von den Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren (Lohngruppe V Fallgruppe 1 u. a.) ist die für den jeweiligen Ausbildungsberuf allgemein vorgeschriebene Ausbildungsdauer maßgebend. Abkürzungen oder Verlängerungen dieser regelmäßigen Ausbildungsdauer (z. B. aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen) sind hierfür unerheblich.

c) Die Tätigkeitsmerkmale, in denen Handwerker bestimmter Berufsrichtungen genannt sind (z.B. Metall-

handwerker, Elektrohandwerker), gelten nur für Arbeiter, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf eines solchen Handwerks erfolgreich ausgebildet sind.

- d) Matrosen mit Matrosenbrief gelten auch dann als Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren im Sinne der Lohngruppe VI Fallgruppe 1, wenn sie keine Lehrabschlußprüfung abgelegt haben.
- e) Zu den in Lohngruppe VII Fallgruppe 28.3.1, in Lohngruppe VIII Fallgruppe 28.3.1 und in Lohngruppe IX Fallgruppe 28.3 genannten Kopierarbeitern gehören auch Offsetkopierer.
- f) Der in den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe IX Fallgruppe 14.1 verwendete Begriff der Regelanlage schließt steuertechnische Anlagen mit ein.
- g) Fernmeldemechaniker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen hochwertige Fernsprechanlagen entwickeln, warten und instandsetzen, werden von den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe IX Fallgruppe 21.1 erfaßt.

– MBl. NW. 1975 S. 1680.

203310

**Tarifvertrag
vom 19. Juni 1975
zur Änderung des Monatslohnitarifvertrages Nr. 6
zum MTL II vom 17. März 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.04 – 1/75 –
v. 10. 9. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Monatslohnitarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 17. März 1975 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 – SMBI. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 19. Juni 1975
zur Änderung des Monatslohnitarifvertrages Nr. 6
zum MTL II vom 17. März 1975**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Anlage zum Monatslohnitarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 17. März 1975 wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1975

Anlage**Monatstabellenlöhne**

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1213,18	1245,73	1275,96	1303,87	1329,45	1352,71	1373,63	1392,24	1408,52	1422,47
III	1264,34	1298,68	1330,58	1360,01	1387,00	1411,53	1433,61	1453,24	1470,41	1485,13
IV	1291,47	1326,77	1359,55	1389,80	1417,53	1442,73	1465,43	1485,60	1503,25	1518,38
V	1318,31	1354,54	1388,19	1419,24	1447,72	1473,60	1496,90	1517,60	1535,72	1551,25
VI	1375,25	1413,48	1448,98	1481,74	1511,78	1539,09	1563,66	1585,51	1604,62	1621,01
VII	1435,32	1475,66	1513,11	1547,67	1579,36	1608,17	1634,10	1657,14	1677,30	1694,59
VIII	1498,70	1541,25	1580,76	1617,23	1650,66	1681,05	1708,40	1732,72	1753,99	1772,22
VIIIa	1565,57	1610,46	1652,14	1690,62	1725,88	1757,95	1786,80	1812,45	1836,70	1858,06
IX	1643,85	1690,98	1734,75	1775,15	1812,17	1845,85	1876,14	1903,07	1928,54	1950,96

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. Juni 1975 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966 wird in das Lohngruppenverzeichnis vom 1. 12. 1975 an eine Lohngruppe VIII a eingefügt. Die Anlage zu diesem Tarifvertrag enthält die Monatstabellenlöhne für die Arbeiter der neuen Lohngruppe VIII a. Außerdem werden die Monatstabellenlöhne für die Arbeiter der Lohngruppe IX in allen Stufen ebenfalls vom 1. 12. 1975 an erhöht. Die Monatstabellenlöhne für die Arbeiter in den übrigen Lohngruppen bleiben unverändert.

C.

In dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 (SMBL. NW. 203310) wird die Anlage zu Abschnitt B (Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne) vom 1. 12. 1975 an durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage

**Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
ab 1. 12. 1975**

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	6,97	7,16	7,33	7,49	7,64	7,77	7,89	8,00	8,09	8,18
III	7,27	7,46	7,65	7,82	7,97	8,11	8,24	8,35	8,45	8,54
IV	7,42	7,63	7,81	7,99	8,15	8,29	8,42	8,54	8,64	8,73
V	7,58	7,78	7,98	8,16	8,32	8,47	8,60	8,72	8,83	8,92
VI	7,90	8,12	8,33	8,52	8,69	8,85	8,99	9,11	9,22	9,32
VII	8,25	8,48	8,70	8,89	9,08	9,24	9,39	9,52	9,64	9,74
VIII	8,61	8,86	9,08	9,29	9,49	9,66	9,82	9,96	10,08	10,19
VIII a	9,00	9,26	9,50	9,72	9,92	10,10	10,27	10,42	10,56	10,68
IX	9,45	9,72	9,97	10,20	10,41	10,61	10,78	10,94	11,08	11,21

20310

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. 1975 S. 1668)

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975**

In Abschnitt A des o. g. RdErl. sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. m erhält folgende Fassung:
m) In der Vergütungsgruppe IXa erhält die einzige Fallgruppe die folgende Fassung:
„Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)“
2. In § 1 Nr. 2 Buchst. p Doppelbuchst. cc Satz 1 werden die Worte „Die Nrn. 12 bis 15“ durch die Worte „Die Nrn. 12 bis 16“ ersetzt.
3. In § 1 Nr. 2 Buchst. p Doppelbuchst. cc wird nach der Protokollnotiz Nr. 15 die folgende Protokollnotiz Nr. 16 angefügt:
Nr. 16 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IXb eingruppiert gewesen ist.
4. § 1 Nr. 2 Buchst. p Doppelbuchst. dd wird gestrichen.
5. In § 4 Abs. 2 sind in der rechten Spalte die Worte „des Teils I“ zu streichen; hinter den Worten „Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1“ werden die Worte „des Teils I“ eingefügt.

– MBI. NW. 1975 S. 1710.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.